

## Tipps

- Spielregeln festlegen
  - Prüfen, ob die Widmung bzw. Nutzungsordnung Zweckbestimmungen enthält.
  - Zulässige Nutzungszwecke in Widmung bzw. Nutzungsordnung definieren.
  - Ausschlussklauseln bzw. verbotene Nutzungen definieren.
  - Untervermietung an Dritte bzw. Durchführung der Veranstaltung durch Dritte nicht gestatten.
  - Kontroll- und Zugangsrechte vereinbaren.
  - Kündigungsrecht für vertragswidrigen Gebrauch vorbehalten.
- Prüfung vor Ort
  - Kontroll- und Zugangsrechte nutzen.
  - Vom Hausrecht Gebrauch machen.
  - Nutzungsverhältnis beenden.
- Vorsorge für die Zukunft
  - Wenn die Widmung bzw. Nutzungsordnung keine oder ungenügende Zweckbestimmungen enthält, passen Sie die Regelungen an. Legen Sie Nutzungszwecke eindeutig fest. Nehmen Sie in die Nutzungsvereinbarung Klauseln auf, die extremistische Aktivitäten ausschließen bzw. bei Verstoß oder Zuwiderhandlung die Nutzungsuntersagung ermöglichen.

## Impressum

**Herausgeber:**  
Ministerium für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Halberstädter Straße/„Am Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

**Redaktion:**  
Ministerium für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat Extremismusprävention, Spionageabwehr,  
Wirtschaftsschutz  
Nachtweide 82  
39124 Magdeburg

**Druck:**  
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

2. Auflage, Stand: September 2018



– Öffentliche Einrichtungen –



## Ansprechpartner/ weiterführende Links

Für weitere Informationen zu Erscheinungsformen und Akteuren des Extremismus bzw. bei Fragen oder Vortragsanfragen wenden Sie sich bitte an uns:

Ministerium für Inneres und Sport  
Abteilung Verfassungsschutz  
Nachtweide 82  
39124 Magdeburg  
Tel.: + 49 391 567-3900  
E-Mail: [verfassungsschutz@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:verfassungsschutz@mi.sachsen-anhalt.de)

[www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/](http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/)

Weiterführende Informationen zum Thema und Mustervorlagen finden Sie – neben vielen anderen – zum Beispiel unter diesem Link:  
<https://www.mbr-berlin.de>

Wir danken der Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-DOK der Stadt Köln sowie der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e. V. für inhaltliche Anregungen aus der Broschüre „Keine Räume für Nazis“

## Erkennen Sie Anfragen aus der extremistischen Szene?

- Immer wieder versuchen Extremisten aller Spektren, insbesondere rechtsextremistische Gruppierungen, Parteien oder deren Jugendorganisationen, aber auch linksextremistische oder dem Ausländerextremismus zuzurechnende Gruppen oder Vereinigungen, Räumlichkeiten anzumieten, um ihre verfassungsfeindlichen Ansichten zu pflegen und zu verbreiten.
- Räume werden beispielsweise gesucht für Parteiveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Vorträge, Kameradschaftstreffen, Konzerte oder Jugendarbeit.
- Oft erfolgen Anfragen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen:  
Unverfänglich klingende Vereine suchen einen Raum für scheinbar harmlose Gesprächsrunden oder Vorträge, extremistische Konzerte werden als angebliche „Geburtstagsfeier“ getarnt, Verkaufs- und Werbeveranstaltungen für verfassungsfeindliche Propaganda als „Kulturfest“ oder „Büchermarkt“.
- Bei einem sensiblen und wachsamem Umgang mit Anfragen ist es möglich, solche Szenebezüge und extremistische Zielsetzungen zu erkennen und verfassungsfeindlichen Ansinnen entgegen zu treten.

- Betroffene Kommunen, Verwaltungen und Private, wie zum Beispiel das Gastgewerbe oder Vereine, besitzen Erkenntnis- und Handlungsmöglichkeiten. Nutzen Sie diese, um die Bereitstellung von Räumlichkeiten für verfassungsfeindliche Zwecke zu verhindern.

Mit den nachfolgenden Tipps und Hinweisen möchten wir Sie dabei unterstützen.

## Mit wem haben Sie es zu tun? Nutzen Sie Ihre Informationsmöglichkeiten!

- Wenn Sie eine Nutzungs- oder Mietanfrage erhalten, die von Extremisten stammen könnte, seien Sie skeptisch und vorsichtig.
- Fragen Sie nach bzw. prüfen Sie, wer Ihnen gegenüber als Mietinteressent auftritt.
- Nutzen Sie Ihre Netzwerke. Vielleicht haben bereits andere Kommunen oder Vermieter entsprechende Erfahrungen mit den Anfragenden gemacht
- Nutzen Sie die Informationsangebote von Verfassungsschutz und Polizei, um Informationen über extremistische Gruppierungen oder Akteure zu erhalten (z. B. den Verfassungsschutzbericht).

## Wie können Sie Anmietungen von Extremisten verhindern oder eingrenzen?

Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen kommunale Räume wie z. B. Gemeindesäle, Stadthallen oder kommunale Kulturhäuser.

- Der Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung richtet sich nach dem festgelegten öffentlich-rechtlichen Nutzungszweck. Dies gilt z. B. für den privatwirtschaftlichen Betrieb einer Stadthallen-GmbH.
- Entsprechende Regelungen finden sich üblicherweise in Widmungen, kommunalen Satzungen oder Benutzungsordnungen für diese Einrichtungen.

Die Möglichkeiten, extremistischen Parteien oder Gruppen den Zugang zu verweigern oder einzuschränken, sind immer vom Einzelfall abhängig.

- Häufig bestehen umfassende Nutzungsmöglichkeiten für Veranstaltungen aller Art.
- Ausschlussklauseln in Widmungen oder Benutzungsordnungen existieren vereinzelt, z. B. Beschränkungen auf Veranstaltungen kultureller Art oder mit Bezug zum kommunalen Träger.
- Prüfen Sie,
  - welche Nutzungszwecke festgelegt sind,
  - ob die angestrebte Nutzung dem Nutzungszweck der öffentlichen Einrichtung entspricht,
  - ob es zu beachtende Prioritätenlisten, Belegungspläne o. ä. gibt,
  - ob eine Gefahrenprognose möglich ist.

- Entscheiden Sie, ob eine Nutzung abgelehnt werden kann.
- Prüfen Sie, ob eine zu gewährende Nutzung ggf. mit einschränkenden Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- Legen Sie fest, dass Sie bei Zuwiderhandlung gegen erlaubte Nutzungszwecke den Entzug der Nutzung aussprechen können.

## Bei Parteien ist das Gleichbehandlungsgebot aus dem Parteienprivileg des Art. 21 GG zu beachten

Während bei Anfragen von Vereinen oder Privatpersonen grundsätzlich nur zu prüfen ist, ob die angestrebte Nutzung dem Nutzungszweck der öffentlichen Einrichtung entspricht, ist bei politischen Parteien darüber hinaus § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes in Verbindung mit Artikel 3 und Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes von Relevanz.

- Wenn Parteien in der Vergangenheit die öffentliche Räumlichkeit für ihre Zwecke nutzen konnten, z. B. für einen Kreisparteitag oder eine andere Parteiveranstaltung, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Gleichbehandlung für alle anderen politischen Parteien. In diesem Fall kann einer extremistischen, nicht verbotenen Partei die Nutzung nicht verwehrt werden.